

Nr. 157/2010

Interpellation Maldonado: Präventions- und Schuldensanierung in Kriens

Eingang: 7. Mai 2010

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Beantwortung

Die Schuldenberatung sowie die Einkommens- und Vermögensverwaltung gehören zur persönlichen Sozialhilfe. Die Gemeinde Kriens ist gemäss § 26 SHG (Sozialhilfegesetz [SRL 892]) verpflichtet, die persönliche Sozialhilfe durch Beratung und Betreuung oder durch Vermittlung zu erbringen. Deshalb ist sie auch für Kriens organisiert.

a) Schuldenberatung

Kriens ist Mitglied des zisg (Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung). Die Mitgliedschaft basiert auf § 24a SHG. Der zisg finanziert unter anderem den Verein Fachstelle Schuldenberatung Luzern. Dieser erbringt aufgrund einer Leistungsvereinbarung folgende Gegenleistungen:

- Kurzberatung von Sozialdiensten in Schuldenfragen (30 min.)
- Beratung von Sozialdiensten in rechtlichen und methodischen Belangen (bis 6.50 h)
- Kurzberatung von Privatpersonen und Drittpersonen in Schuldenfragen (30 min)
- Abklärung und Beratung in Schuldenfragen für Privatpersonen (bis 6 h)
- Abklärung für Schuldner in Fragen betreffend Konsumkreditgesetz (bis 2 h)

Schuldner (privater Schulden) und Drittpersonen können das Leistungsangebot niederschwellig, auch ohne Zuweisung durch die Gemeindeverwaltung, in Anspruch nehmen. Das Dienstleistungsangebot kann insbesondere auch von Jugendlichen oder von Eltern jugendlicher Personen in Anspruch genommen werden.

Der zisg hat an der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2010 den Beitrag (kostenneutral) von ursprünglich Fr. 140'000.00 auf Fr. 210'000.00 pro Jahr angehoben.

b) Schuldenbegleitung, Schuldensanierung, Bekämpfung von Schulden

Nicht zum Leistungsangebot der Leistungsvereinbarung gehören folgende Dienstleistungen:

- die Begleitung von Personen mit Schulden
- Schuldensanierungen
- Bekämpfung von Schulden
- Einkommensverwaltungen

Der Verein Fachstelle für Schuldenfragen oder eine Privatperson kann aber nach erfolgter Abklärung und Beratung dem Sozialdepartement eine Kostengutsprache für konkrete Schuldensanierungen beantragen. Die dafür notwendigen Kosten sind budgetiert.

Ergänzend festzuhalten ist, dass Aussicht auf Sanierung bestehen muss. Diese besteht insbesondere bei Personen, die von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängig, nicht über ein geregeltes Einkommen verfügen oder die konkursit sind, nicht.

Bis anhin wurde kein Gesuch um Kostengutsprache gestellt.

c) Einkommensverwaltung

aa) Beistandschaft

Die Einkommensverwaltungen werden auf Antrag der betroffenen Person oder von Drittpersonen dadurch gewährleistet, dass Beistandschaften im Sinne des Zivilgesetzbuches errichtet werden. Die Beistandsperson ist für die Verwaltung des Einkommens besorgt. Der Inhalt und Umfang der Verwaltung richtet sich nach dem Bedürfnis der verbeiständeten Person. Die Beistandsperson hat dem Sozialvorsteher mindestens alle zwei Jahre eine Abrechnung und einen Bericht zukommen zu lassen. Das Entgelt für ihre Tätigkeit bezieht die Beistandsperson von der verbeiständeten Person, sofern das Einkommen den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigt. Derzeit bestehen 155 Beistandschaften (davon 92 auf eigenes Begehren gemäss Art. 394 ZGB), die mit einer Einkommensverwaltung verbunden sind.

bb) Privatrechtliche Einkommensverwaltung

Eine zweite Variante der Einkommensverwaltung ist das Konzept der privatrechtlichen Einkommens- und Vermögensverwaltung. Dieses Konzept ist als Projekt im Jahresprogramm 2010 enthalten. Die privatrechtliche Einkommens- und Vermögensverwaltung basiert auf einem privatrechtlichen Vertrag, der vom Vormundschaftssekretariat zwischen der betroffenen Person und dem Sozialdepartement abgeschlossen wird. Das Sozialdepartement überträgt die Verwaltungstätigkeit einer befähigten Person. Diese hat jährlich eine Abrechnung zu erstellen und steht unter der Aufsicht des Sozialdepartements. Das Entgelt wird gleich wie bei der Beistandsperson bezogen. Der Vorteil – verglichen mit einer Beistandschaft – besteht darin, dass das Berichtswesen gegenüber den Behörden stark reduziert ist, und dass das Verhältnis sofort beendet werden kann, wenn kein Bedarf bzw. Bedürfnis mehr besteht. Der Nachteil besteht darin, dass die betroffene Person den Vertrag jederzeit kündigen kann, selbst wenn die Einkommens- und Vermögensverwaltung notwendig wäre.

Eine gleiche Aufgabe erfüllt die Sozialabteilung mit den sogenannten freiwilligen Finanzverwaltungen.

Derzeit werden 5 vom Vormundschaftssekretariat vermittelte, privatrechtliche Einkommens- und Vermögensverwaltungen geführt. Die Sozialabteilung führt zudem 5 freiwillige Finanzverwaltungen. Die rechtliche Aufarbeitung der beiden Konzepte soll in diesem Jahr erfolgen und abgeschlossen werden.

Kriens, 11. August 2010